

Wahlordnung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz

Die Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz hat in ihrer Sitzung am 03.12.2025 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen, die mit Schreiben vom 29. Januar 2026, Aktenzeichen 53.1, vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung genehmigt worden ist.

Wahlordnung

für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz¹

§ 1

Wahlverfahren

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz werden von den wahlberechtigten Kammermitgliedern in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl gewählt. Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden.

§ 2

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Bezirkszahnärztekammer Koblenz, das in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Jedes Kammermitglied kann sein Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten im Bereich der Bezirkszahnärztekammer Koblenz erfolgt die Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises, für den das Kammermitglied seine Haupttätigkeit angezeigt hat. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt die Zuordnung durch die Bezirkszahnärztekammer Koblenz von Amts wegen.
- (3) Nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 3

Wahlbezirk und Wahlkreise

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz wird im Wahlbezirk und in den in Abs. 3 aufgezählten 11 Wahlkreisen durchgeführt.
- (2) Der Wahlbezirk entspricht dem körperschaftlichen Hoheitsgebiet der Bezirkszahnärztekammer Koblenz.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen sind genderneutral zu verstehen.

(3) Wahlkreise sind die 10 Landkreise und die kreisfreie Stadt Koblenz.

1. Landkreis Ahrweiler
2. Landkreis Altenkirchen
3. Landkreis Bad Kreuznach
4. Landkreis Birkenfeld
5. Landkreis Cochem-Zell
6. Kreisfreie Stadt Koblenz
7. Landkreis Mayen-Koblenz
8. Landkreis Neuwied
9. Rhein-Hunsrück-Kreis
10. Rhein-Lahn-Kreis
11. Westerwaldkreis

§ 4

Wahlausschuss und Wahlleiter

- (1) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter als Vorsitzenden, einem Stellvertreter und vier weiteren Beisitzern sowie deren Stellvertreter.
- (3) Der Wahlleiter wird vom Vorstand bestellt. Er beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter, die vier weiteren Ausschussmitglieder sowie deren Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen wahlberechtigt und wählbar sein. Dem Wahlausschuss dürfen Vorstandsmitglieder der Bezirkszahnärztekammer Koblenz nicht angehören. Eine Wahlbewerbung steht der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht entgegen.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens ein weiteres Mitglied oder dessen Stellvertreter anwesend ist. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses haben die Mitglieder der Bezirkszahnärztekammer Koblenz Zutritt.

§ 5

Wahlschlusstag

Der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Koblenz bestimmt den Tag, an dem spätestens um 12.00 Uhr der Wahlbrief beim Wahlleiter eingegangen sein muss (Wahlschlusstag).

§ 6

Wählerverzeichnis

- (1) Die Bezirkszahnärztekammer Koblenz erstellt ein Wählerverzeichnis für die einzelnen Wahlkreise und den Wahlbezirk und berechnet daraus die nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die am 70. Tag vor dem Wahlschlusstag Wahlberechtigten alphabetisch nach ihrem Familiennamen mit Vornamen, Jahrgang, akademischem Grad, Ort der Berufsausübung, bei freiwilligen Kammermitgliedern mit dem Wohnort, eingetragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 62. bis zum 54. Tag vor dem Wahlschlusstag in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer Koblenz zu deren Geschäftszeiten einsehbar.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich, spätestens am 47. Tag vor dem Wahlschlusstag, beim Wahlleiter zu erheben.
- (5) Über Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss in schriftlicher Form spätestens am 42. Tag vor dem Wahlschlusstag.
- (6) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist bis zum 29. Tag vor dem Wahlschlusstag Beschwerde an den Vorstand der Bezirkszahnärztekammer Koblenz zulässig. Der Vorstand entscheidet in schriftlicher Form spätestens am 26. Tag vor dem Wahlschlusstag über die Beschwerde.
- (7) Aufgrund der Entscheidung des Wahlausschusses bzw. des Vorstandes der BZK Koblenz sind das Wählerverzeichnis und die Zahl der zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung vom Wahlleiter entsprechend zu berichtigen.

§ 7

Bewerberliste

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund einer Bewerberliste für jeden Wahlkreis und den Wahlbezirk.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer Koblenz hat jeden Wahlberechtigten spätestens am 63. Tag vor dem Wahlschlusstag aufzufordern, dem Wahlleiter in Textform zu erklären, dass er als Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen werden will.
- (3) Der Wahlausschuss nimmt die Bewerber nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis in die Bewerberliste auf.
- (4) Am 49. Tag vor dem Wahlschlusstag teilt der Wahlleiter den Wahlberechtigten den bis zu diesem Tag erreichten Stand der Bewerberlisten mit, fordert unter Hinweis auf die zu besetzenden Sitze in der Vertreterversammlung zu weiteren Bewerbungen auf und weist auf den Tag hin, an dem die Bewerberlisten geschlossen werden.

- (5) In der Bewerberliste werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 36. Tages vor dem Wahlschlusstag dem Wahlleiter ihre Bereitschaftserklärung in Textform übermittelt haben. Der Wahlleiter gibt die Bewerberlisten am 35. Tag vor dem Wahlschlusstag bekannt und benachrichtigt am gleichen Tag die Bewerber über ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bewerberliste(n).
- (6) Ein Bewerber, der nicht in die Bewerberliste aufgenommen wurde, kann bis spätestens am 29. Tag vor dem Wahlschlusstag Beschwerde beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Beschwerde in Textform und berichtigt erforderlichenfalls die Bewerberliste.
- (7) Der Wahlleiter hat die Bewerberlisten der Wahlkreise und des Wahlbezirks spätestens am 19. Tag vor dem Wahlschlusstag bekanntzugeben.

§ 8

Wahlankündigung

- (1) Spätestens am 63. Tag vor dem Wahlschlusstag gibt die Bezirkszahnärztekammer Koblenz bekannt:
 1. das Datum des Wahlschlusstages,
 2. die Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
 3. Zeit und Ort der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 4. die Anzahl der den einzelnen Wahlkreisen und der Wahlbezirksliste zustehenden Sitze in der zu wählenden Vertreterversammlung
- (2) Gleichzeitig unterrichtet die Bezirkszahnärztekammer Koblenz jeden Wahlberechtigten
 1. über dessen Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 2. über die Frist, in der gegen das Wählerverzeichnis Einspruch beim Wahlleiter eingelegt werden kann,
 3. über den Tag, an dem die Bewerbungen um einen Sitz in der Vertreterversammlung beim Wahlleiter eingegangen sein müssen.

§ 9

Stimmzettel

- (1) Der Wahlleiter lässt amtlich für jeden Wahlkreis und den Wahlbezirk mit dem Siegel der Bezirkszahnärztekammer Koblenz versehene Stimmzettel herstellen. Die Stimmzettel müssen enthalten:
 1. die Bezeichnung und Nummer des Wahlkreises und die Bezeichnung des Wahlbezirks,
 2. die Anzahl der dem Wähler auf beiden Stimmzetteln zustehenden Stimmen,

3. die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen aller in der Bewerberliste aufgeführten Bewerber mit den Angaben aus dem Wählerverzeichnis,
 4. den Hinweis,
 - a) dass für jeden gewünschten Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann und
 - b) welche Stimmzettel nach § 13 ungültig sind.
- (2) Ferner hat der Wahlleiter für die amtliche Herstellung blauer Wahlbriefumschläge und gelber Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck "Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz" sowie die Anschrift des Wahlleiters bei der Bezirkszahnärztekammer Koblenz tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck "Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz" versehen sein.
- (3) Der Wahlleiter hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahlschlusstag an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten zwei Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis.

§ 10

Zahl der Stimmen

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus 40 Delegierten nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (2) Die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise erfolgt im Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder eines Wahlkreises zur Gesamtzahl der Wahlberechtigten.
- (3) Ergibt sich keine natürliche Zahl von Sitzen in den jeweiligen Wahlkreisen, so werden die ganzzahligen Anteile den Wahlkreisen und die nicht ganzzahligen Anteile der Wahlbezirksliste zugeordnet.
- (4) Stehen in einem Wahlkreis weniger Bewerber zur Verfügung als Vertreter zu wählen sind, wird der freibleibende Sitz der Wahlbezirksliste zugeschlagen.
- (5) Der Wahlberechtigte hat in dem Wahlkreis, dem er angehört, so viele Stimmen wie in diesem Wahlkreis Vertreter zu wählen sind.
- (6) Der Wahlberechtigte hat im Wahlbezirk so viele Stimmen wie Vertreter über die Wahlbezirksliste zu wählen sind.

§ 11

Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber

- (1) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Die ersten gewählten Bewerber in dieser Reihenfolge nehmen die ihrem Wahlkreis zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung ein, während die Folgenden nachrücken, wenn gewählte Bewerber die Wahl nicht annehmen oder Mitglieder der Vertreterversammlung während der Amtszeit ausscheiden.

- (2) Ist ein Vertreter auf beiden Wahllisten gewählt, so hat die Wahlbezirksliste den Vorrang.
- (3) Entfällt auf mehrere Bewerber einer Bewerberliste die gleiche Zahl gültiger Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 12

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf die beiden ihm übersandten Stimmzettel neben die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie er Stimmen hat (§ 10 Abs. 1 und 2).
- (2) Die ausgefüllten Stimmzettel legt der Wahlberechtigte in den gelben Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den gelben Wahlumschlag in den blauen Wahlbriefumschlag, verschließt ihn und übersendet ihn dem Wahlleiter bei der Bezirkszahnärztekammer Koblenz.

§ 13

Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem vom Wahlleiter ausgegebenen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
3. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als der Wahlberechtigte Stimmen hat,
4. aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist,
5. die zu mehreren in einem Umschlag enthalten sind,
6. die sich nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag befinden.

§ 14

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahl ermittelt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann stellt er aufgrund der auf dem blauen Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest und entscheidet in Zweifelsfällen über die Wahlberechtigung. Wird die Wahlberechtigung vom Wahlausschuss verneint, so ist der ungeöffnete blaue Wahlbriefumschlag mit Wahlunterlagen bis zu dem in § 17 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.
- (2) Nach der Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders wird der blaue Wahlbriefumschlag geöffnet und der in ihm befindliche gelbe Wahlumschlag entnommen und ungeöffnet in eine verschlossene Urne gelegt. Die Urne wird geöffnet, nachdem sämtliche gelben Wahlumschläge in der Urne durcheinander gemischt sind.

- (3) Sodann ermittelt der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis. Er stellt fest, wieviel Stimmzettel insgesamt, wie viel gültige und ungültige Stimmzettel und wie viel gültige Stimmen für jeden Bewerber abgegeben worden sind.
- (4) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Stimmzettel, die blauen Wahlbriefumschläge sowie die gelben Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Wahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.

§ 15

Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Vorstand der Bezirkszahnärztekammer teilt den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine gegenteilige Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.
- (2) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist bekannt gemacht.

§ 16

Anfechtung der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses beim Wahlleiter einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (5) Wird die Wahl im Ganzen für ungültig erklärt, so muss sie wiederholt werden.

§ 17

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mindestens zwölf Monate nach dem Wahlschlusstag in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer Koblenz unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann können sie vernichtet werden. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vernichtet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung der Bezirkszahnärztekammer Koblenz am 3. Juli 1976 beschlossene Wahlordnung in der zuletzt am 28. Oktober 2021 genehmigten Fassung außer Kraft.

Koblenz, den 03.12.2025

Änderung lt. VV Beschluss v. 06.12.2000:
Genehmigung 8. Juni 2001
Az.: 55.1 01 632 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Änderung lt. VV-Beschluss vom 02.12.2015
gen. am: 6. Juni 2016
Az.: 55.1 01 632 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Änderung lt. Umlauf-Beschluss der VV v. 15.07.2021
gen. am: 28. Oktober 2021
Az.: 55.1 01 632 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Änderung lt. VV-Beschluss vom 03.12.2025
gen. am: 29.01.2026
Az.: 53.1 Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Robert Schwan
Vorsitzender der Bezirkszahnärztekammer Koblenz